

gegen seinen ungestümen und unhöflichen Gläubiger eine Privatklage wegen Beleidigung anstrengen.

Eben deshalb gilt auch eine Mahnung, die auf offener Postkarte oder in Gegenwart dritter unbeteiligter Personen erfolgt, als eine Beleidigung. Aber auch in dieser Hinsicht muss man wiederum zwischen Mahnung und Uebersendung der Rechnung wohl unterscheiden. Schreibt A. dem B. auf offener Postkarte folgendes: „Meine Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr befindet sich nunmehr bereits 14 Tage in Ihren Händen, ohne dass Sie es der Mühe für wert gehalten hatten, mir Zahlung zu leisten. Zur Vermeidung der Klage wollen Sie dies binnen drei Tagen tun, da ich nicht gewillt bin, Ihnen einen längeren Kredit zu gewähren“, so würde hierin die Absicht einer Beleidigung und auch deren Verwirklichung wohl gefunden werden können.

Wenn jedoch A., um auf unser Beispiel wieder zurückzugreifen, die Jahresrechnung dem B. nicht in der Form eines geschlossenen Briefes, sondern einer offenen Postkarte übermitteln würde, so könnte dies vielleicht als wenig taktvoll angesehen werden, eine Beleidigung jedoch würde darin nicht zu finden sein, vorausgesetzt, dass sich A. auf die Angaben darüber beschränkt, welche Leistungen und Lieferungen B. von ihm empfangen, und welche Beträge er von diesem dafür zu fordern hat.

Der Mahnung gleich steht aber auch die Vorlegung einer quittierten Rechnung, weil hierdurch unzweifelhaft erkennbar gemacht wird, dass der Gläubiger Zahlung erwarte. Wenn also eine solche quittierte Rechnung zurückgewiesen wird, so gerät der Schuldner ohne weiteres in Verzug; er gibt durch dieses sein Verhalten Anlass zur Erhebung der Klage. Ganz dasselbe ist aber auch zu sagen von Postaufträgen und Postnachnahmen.

Denken wir uns einmal die Sache so, dass A. am 5. Januar die Rechnung übersandt und daraufhin am 15. desselben Monats noch einmal dem B. folgenden Brief geschrieben haben würde: „Meine Rechnung vom 5. d. M. dürfte in Ihren Besitz gelangt sein. Sollte mir der Betrag von 70 Mk., über den sie lautet, bis zum 22. d. M. nicht zugegangen sein, so werde ich Ihr Einverständnis damit annehmen, dass ich das Geld durch Nachnahme, bezw. Postauftrag von Ihnen einziehe. Hochachtungsvoll . . .“

Hier ist zwar von einer ausdrücklichen Zahlungsaufforderung kein Wort die Rede; der ganze Inhalt des Schreibens aber lässt erkennen, dass A. die Begleichung der Rechnung verlangt. Lässt demnach B. den Postauftrag zurückgehen, so hat er dem A. wohlbegründeten Anlass zur Anstrengung der Klage gegeben und deshalb auch zu gewärtigen, dass er nicht nur zur Zahlung, sondern auch zur Tragung der Kosten verurteilt werde.

Indes handelt es sich nicht bloss um die Kostenlast als Folge davon, dass der Schuldner in Verzug gekommen ist, sondern auch um die Berechnung von Zinsen. Wenn A. in unserem Beispiele am Ende des Kalenderjahres von B. 70 Mk. zu fordern hat, so braucht dieser ihm hierfür nicht auch noch Zinsen zu zahlen, obwohl einzelne Posten vielleicht schon vom Anfang des verflossenen Jahres herrühren. Darauf, dass er so lange auf Zahlung warten muss, während doch sein eigenes bares Geld in der Arbeit und den Waren steckt, muss A. eben bei der Berechnung des Kaufpreises oder der sonstigen Vergütung bedacht sein, um nicht zu Schaden zu kommen. B. hat, wenn er im Laufe des Januar die aus dem vorigen Jahre herrührende Rechnung bezahlt, seine Verpflichtung vollständig erfüllt. Gerät er jedoch in Verzug, so erwächst für ihn die neue Verpflichtung, jene Schuldsumme zu verzinsen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 288, Abs. 1:

„Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.“

Sind beide Teile Kaufleute, also die Geschäfte, aus denen der Anspruch des A. herrührt, „beiderseitige Handelsgeschäfte“, so sind die Verzugszinsen auf 5 Prozent zu berechnen. Diese Zinsen hat der säumige B. mithin von dem Tage an zu ent-

richten, an welchem er durch den Eingang der Mahnung in Verzug gesetzt worden ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch behält in dem zweiten Absatz des soeben angeführten § 288 dem Gläubiger vor, auch einen höheren Betrag, als die Verzugszinsen ausmachen, zu liquidieren, wenn der Schaden, der ihm durch den Verzug des Schuldners erwachsen ist, durch die Verzugszinsen nicht ausgeglichen wird. Im Geschäftsleben dürfte ein solcher Fall jedoch zu den Ausnahmen gehören; es wird deshalb nur der Vollständigkeit wegen auf ihn verwiesen.

Zum Schlusse sei noch ein anderer Punkt berührt, der mit der Uebersendung von Rechnungen in einem sehr ähnlichen Zusammenhang steht. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in § 370 die allgemein bekannte Vorschrift:

„Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.“

Damit wird eine rechtliche Vermutung des Inhalts aufgestellt, dass der Schuldner, der dem Ueberbringer einer Quittung Zahlung leistet, dadurch von seiner Verbindlichkeit befreit wird. Wenn der Bote, dessen sich der Gläubiger bedient hat, das einkassierte Geld unterschlägt, so hat er den Schaden hiervon zu tragen, er kann eine nochmalige Zahlung von B. nicht fordern. Aber der § 370 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthält, wie gesagt, nur eine Vermutung, für die Vollmacht des Boten keine unumstößliche Regel. Weiss also beispielsweise der Schuldner B., dass der Mann, der ihm eine quittierte Rechnung von A. vorlegt, auf unrechtmässige Weise in deren Besitz gelangt ist, dass er sie aus dem Kontor des A. entwendet hat, um den Betrag, über den sie lautet, einzuziehen und für sich zu behalten, so darf und muss er auch die Zahlung darauf verweigern; leistet er sie ungeachtet des in ihm aufgestiegenen Verdachtes, so hat er damit dem A. gegenüber seine Verbindlichkeit noch nicht erfüllt, falls das Geld nicht in dessen Hände gelangt. Würde der Bote die einkassierte Summe unter solchen Umständen unterschlagen, so müsste B. noch einmal Zahlung leisten.

Der Ueberbringer einer blossen Rechnung ist an und für sich niemals zum Empfange des entsprechenden Betrages legitimiert. Dies erklärt sich zur Genüge schon daraus, dass die Rechnung dabei keine Zahlungsaufforderung darstellt, sondern eine blosser Mitteilung. Wie verhält sich die Sache nun aber, wenn dem B. eine gefälschte Quittung vorgelegt wird, also eine Rechnung, unter der zwar der Name des A. steht, aber nicht von seiner Hand geschrieben, sondern unbefugterweise von der eines Dritten? Wenn B. unter solchen Umständen sagt, er habe den Ueberbringer dieser Quittung als berechtigt zum Empfange des Geldes ansehen dürfen, so muss er, wenn der von ihm gezahlte Betrag nicht in den Besitz des A. gelangt, ihn noch einmal entrichten. Wenn man sich den Wortlaut des massgebenden Textes genau ansieht, so kann die Entscheidung keine zweifelhafte sein.

Das Schriftstück, welches der Urkundenfälscher dem B. mit der wahrheitswidrigen Angabe vorlegt, es sei die Quittung des A., ist ja in Wahrheit gar nicht dessen Quittung; die Unterschrift, die sich auf ihm befindet, ist ja gar nicht die des A. Daraus folgt, dass B. auch nicht auf eine Quittung des A. Zahlung geleistet hat, sondern auf ein Schriftstück, das gar kein Zahlungsbegehren, noch auch eine sonstige Willenserklärung des A. enthielt. Das Opfer einer derartigen Manipulation wird folgerichtig auch nicht A., sondern B., d. h. dieser letztere muss, wenn ihm nunmehr eine echte Quittung des A. präsentiert wird, noch einmal zahlen. Den Beweis dafür, dass die erste Quittung eine gefälschte sei, muss allerdings A. erbringen, während es andererseits wiederum noch darauf ankommt, ob B. der Täuschung nur deshalb anheimfallen konnte, weil er es an der nötigen Sorgfalt fehlen liess, ob er also, wenn er vorsichtiger zu Werke gegangen wäre, die Fälschung hätte erkennen müssen. Selbst wenn ihn gar kein Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, so hat er den Schaden dennoch zu tragen, und nicht A., der von dem ganzen Vorgange ja nicht die mindeste Kenntnis besass.